

STATUTEN

Schweizerischer Berufsverband für Energetische Körperarbeit (SBEK)

(gegründet am 17. Mai 1996)

Art. 1 Name, Sitz

Der Schweizerische Berufsverband für Energetische Körperarbeit ist ein **Verein** im Sinne des Schweiz. Zivilgesetzbuches mit Sitz am jeweiligen Arbeitsplatz der Präsidentin.

Art. 2 Zweck

Der Zweck des SBEK ist die **Förderung und Verbreitung** der Methode der Energetischen Körperarbeit und die **Wahrung der Interessen** der Energetischen Körpertherapeuten.

Der SBEK hat die Aufsichtspflicht über die geordnete Durchführung der Ausbildung.

Der SBEK verpflichtet sich, die **Weiterbildung** der ausgebildeten Energetischen KörpertherapeutInnen **sicherzustellen**.

Der SBEK **unterstützt die Forschungen** im Bereich der **subtilen Energien**.

Der SBEK **orientiert die Öffentlichkeit** über die Möglichkeiten der Energetischen Therapien.

Art. 3 Mitgliedschaft

Mitgliederkategorien

A-Mitglieder Absolventen der Ausbildung des SBEK
 Gründungsmitglieder des SBEK

B-Mitglieder Personen, welche die Ziele des SBEK unterstützen.
 Sie sind nicht stimmberechtigt.

Art. 4 Organe

Die Organe des SBEK sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

Art 5 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in der **zweiten Jahreshälfte** statt.

Eine **ausserordentliche Mitgliederversammlung** findet auf Beschluss eines Vereinsorgans hin statt, oder wenn dies von einem Fünftel aller Mitglieder schriftlich und begründet beim Vorstand beantragt wird.

Dem begründeten Gesuch um Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung hat der Vorstand innert **Halbjahresfrist** zu entsprechen.

Die Mitgliederversammlung wird in jedem Falle mindestens 20 Tage im voraus und unter Angabe aller zu behandelnden Geschäfte vom Vorstand einberufen.

Die **Einladung** zur Mitgliederversammlung erfolgt durch **gewöhnlichen Brief** an alle Mitglieder.

Die **Beschlussfassung** der Mitgliederversammlung erfolgt in jedem Falle in **offener Abstimmung** durch das Mehr der Stimmenden, sofern das Gesetz nicht zwingend etwas anderes verlangt.

Art. 6 Kompetenzen der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand, entlastet diesen bei Bedarf und nimmt die Rechnung ab. Im übrigen beschliesst sie über alle Geschäfte die ihr vom Gesetz zwingend zugewiesen sind.

Über die Höhe der Mitgliederbeiträge entscheidet die ordentliche Mitgliederversammlung.

Art. 7 Finanzierung / Haftung

Der Verein finanziert sich wie folgt:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Sponsorenbeiträge
- c) Ertrag Weiterbildung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet sein eigenes Vermögen. Die persönliche Haftung seiner Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus höchstens 7 Mitgliedern. Er wird für eine Amtsdauer von **3 Jahren** gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Vorstandssitzungen finden statt, so oft der Geschäftsgang dies erfordert. Sie werden durch die Präsidentin oder durch 3 Vorstandsmitglieder einberufen.

Die **Einladung zur Vorstandssitzung** erfolgt mindestens 10 Tage im Voraus unter Bekanntgabe aller zu behandelnden Geschäfte durch gewöhnlichen Brief oder durch Mail.

Art. 9 Kompetenzen des Vorstands

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Er vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und trifft selber Beschluss über alle Geschäfte, die nicht durch Statuten oder Gesetz zwingend einem anderen Organ zugewiesen sind.

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Die Präsidentin wird von der Mitgliederversammlung gewählt.

Der Vorstand ernennt die erforderlichen **Kommissionen, Gremien und den wissenschaftlichen Beirat**. Den Kommissionen, Gremien und dem Beirat des SBEK kommt ausschliesslich **beratende Funktion** zu. Sie bleiben dem Vorstand **rechenschaftspflichtig**.

Insbesondere wählt er die Mitglieder der **Arbeitsgruppe Ausbildung**.

Der SBEK wird durch **kollektive Zeichnung** seiner Präsidentin und eines unterschreibungsberechtigten Vorstandsmitgliedes verpflichtet.

Zur Beschlussfassung in der Vorstandssitzung ist die Anwesenheit von mindestens **3 Mitgliedern** erforderlich. Die Vorstandssitzung beschliesst mit dem Stimmenmehr.

Zum **Zirkularbeschluss** ist die Mehrheit aller Vorstandsmitglieder erforderlich.

Art. 10 Arbeitsgruppe Ausbildung

Sie organisiert die Ausbildung Akupressur und Energetische Körperarbeit nach Coaz.

Die Arbeitsgruppe ist in organisatorischen und administrativen Bereichen autonom gemäss vom Vorstand genehmigtem Pflichtenheft.

Die Arbeitsgruppe informiert 2x jährlich den Vorstand, erstellt ein **Jahresbudget** und ein **Aktivitätenprogramm**. Sie erstellt einen **Rechenschaftsbericht** z. Hd. der Mitgliederversammlung.

Der Vorstand vertritt die Arbeitsgruppe nach aussen.

Im fachlichen Bereich untersteht sie dem Lizenzgeber W. Coaz.

Die Arbeitsgruppe besteht aus 3 Mitgliedern. Sie wird vom Vorstand auf 3 Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Art. 11 Kontrollstelle

Die Kontrollstelle wird auf die Dauer von **2 Jahren** gewählt.

Sie besteht aus 2 Rechnungsprüfern, die nicht Mitglieder des SBEK zu sein brauchen.

Art. 12 Änderungen der Statuten

Für eine Änderung der Statuten ist die Anwesenheit von mindestens einem Drittel aller A-Mitglieder und die Zustimmung von mindestens drei Viertel aller anwesenden A-Mitglieder erforderlich.

Art. 13 Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

Über Aufnahme oder Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand endgültig nach freiem Ermessen. Insbesondere kann der Vorstand ohne Angabe von Gründen ein Aufnahmegesuch ablehnen oder den Ausschluss eines Mitgliedes erklären.

Art. 14 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Hierfür sind mindestens 2/3 der Stimmen aller anwesenden Mitglieder erforderlich.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins bei Auflösung haftet nur der Verein mit seinem Vereinsvermögen.

Die Präsidentin

Der Vizepräsident

Dorothea Etter

Harco de Greef

Schlieren, Mitgliederversammlung vom 06. November 2010